

Amtliche Mitteilungen

Datum 2. Mai 2024

Nr. 29/2024

Inhalt:

Verfahrensordnung
für die Durchführung
von nichtöffentlichen Gremiensitzungen
in digitaler oder hybrider Form
der Universität Siegen

Vom 29. April 2024

Verfahrensordnung
für die Durchführung
von nichtöffentlichen Gremiensitzungen
in digitaler oder hybrider Form
der Universität Siegen

Vom 29. April 2024

Aufgrund § 2 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV.NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgenden Regelungen erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Sitzungen in elektronischer Kommunikation
§ 3	Beschlüsse, geheime Abstimmungen und Wahlen in elektronischer Form
§ 4	Umlaufverfahren
§ 5	Briefwahl
§ 6	Inkrafttreten

Präambel

Das unmittelbare und persönliche Zusammentreffen aller Mitglieder eines universitären Gremiums ist ein hohes Gut; es fördert nicht nur den regen Austausch und Diskurs, sondern auch die Zusammenarbeit als solche. Es wird daher angestrebt, dass Gremiensitzungen der Universität Siegen wieder vollständig in Präsenz stattfinden.

Es hat sich allerdings auch gezeigt, dass die Möglichkeit, ergänzend zu Präsenzsitzungen alternative Sitzungsformate sowie Abstimmungstools nutzen zu können, in bestimmten Fällen hilfreich sein und dazu beitragen kann, die Funktionalität von Gremiensitzungen zu befördern.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle nichtöffentlich tagenden Gremien der Universität Siegen; sie findet auf öffentlich tagende Gremien keine Anwendung.
- (2) Nichtöffentlich tagende Gremien der Universität Siegen sind alle Gremien außer dem Senat, den Fakultätsräten und der Hochschulwahlversammlung.
- (3) Für Wahlen innerhalb nichtöffentlich tagender Gremien gelten die Regelungen in dieser Ordnung nur, sofern nicht der Geltungsbereich des Teiles 1 der Hochschul-Digitalverordnung NRW (HDVO) eröffnet ist.

§ 2

Sitzungen in elektronischer Kommunikation

- (1) Die oder der Vorsitzende des Gremiums kann entscheiden, dass die Gremiensitzung statt in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder vollständig oder teilweise („hybrid“) in elektronischer Kommunikation stattfindet, soweit nicht mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums ausdrücklich der Durchführung der Sitzung in elektronischer Form widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich nach dem Eingang der Einladung zu erfolgen.
- (2) Findet die Sitzung ganz oder teilweise („hybrid“) in elektronischer Kommunikation statt, sind die stimmberechtigten Mitglieder, die in elektronischer Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, den in physischer Präsenz teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Gremiums gleichgestellt.
- (3) Ist die Durchführung der Sitzung durch technische Probleme oder Ausfälle betroffen, die eine Weiterführung der Sitzung erheblich behindern oder unmöglich machen, hat die oder der Vorsitzende des Gremiums die Sitzung unverzüglich zu beenden. Die Umstände sind im Protokoll festzuhalten. Die bis zum Abbruch der Sitzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit. Zu einer neuen Sitzung ist ordnungsgemäß zu laden, es sei denn, die oder der Vorsitzende entscheidet, die noch ausstehenden Beschlussfassungen, soweit zulässig, im Umlaufverfahren vorzunehmen. Im Falle der Durchführung eines Umlaufverfahrens sind alle Mitglieder des Gremiums zu adressieren.
- (4) Für Online-Sitzungen bzw. hybride Sitzungen dürfen nur die von der Universität Siegen und über das ZIMT freigegebenen Videokonferenztools genutzt werden.

§ 3

Beschlüsse, geheime Abstimmungen und Wahlen in elektronischer Form

- (1) Die oder der Vorsitzende des Gremiums kann entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie oder er kann zudem entscheiden, dass

geheime Abstimmungen und Wahlen in elektronischer Kommunikation oder durch Briefwahl erfolgen.

- (2) Geheime Abstimmungen und Wahlen, die in elektronischer Form durchgeführt werden, sind zulässig, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (3) Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer entsprechenden elektronischen Stimmabgabe müssen bei jedem stimmberechtigten Gremienmitglied vorliegen. Hierfür hat das jeweilige Mitglied selbst Sorge zu tragen.
- (4) Für die geheime elektronische Stimmabgabe sind hierfür geeignete und datenschutzrechtlich zugelassene Tools zu verwenden, die eine geheime Stimmabgabe sicher gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. Zudem muss das System sicherstellen, dass nur autorisierte und authentifizierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind. Das eingesetzte elektronische Wahlsystem muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen.
- (5) Sollte es bei der elektronischen Stimmabgabe zu technischen Problemen oder Ausfällen kommen, so ist der Tagesordnungspunkt, der die Wahl beziehungsweise geheime Stimmabgabe vorsieht, abubrechen und die beabsichtigte Beschlussfassung ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. Ist die Abhaltung der Sitzung selbst durch technische Probleme oder Ausfälle betroffen, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung unverzüglich zu beenden. Die Umstände sind im Protokoll festzuhalten. Die bis zum Abbruch der Sitzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.
- (6) Das Ergebnis der elektronischen Stimmabgabe ist in der Sitzung bekannt zu geben und zu Protokoll zu nehmen.
- (7) Auch Mischformen sind zulässig, sofern bei geheimen Abstimmungen und Wahlen das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

§ 4

Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse der Gremien können auf Initiative der oder des Vorsitzenden auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer hierfür gesetzten Frist widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums, welcher mindestens drei Werktage betragen soll, die Stimme abzugeben. Mit der Versendung des Beschlussvorschlages ist auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst (§ 34 Absatz 2 Grundordnung).
- (3) Sofern die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums Regelungen zu Umlaufverfahren enthalten, gehen die dortigen Regelungen den Regelungen dieser Ordnung vor.
- (4) Die Möglichkeit der Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt für Wahlen und geheime Abstimmungen nur, sofern sichergestellt wird, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

§ 5

Briefwahl

- (1) Geheime Abstimmungen und Wahlen können auch durch Briefwahl erfolgen.
- (2) Sieht das Hochschulgesetz oder eine Ordnung der Universität Siegen eine geheime Abstimmung vor oder wird diese beantragt, muss eine geheime Stimmabgabe sicher gewährleistet sein. Dies gilt auch für Wahlen.

- (3) Soweit nichts anderes geregelt ist, finden die Vorgaben des § 11 Absätze 2-7 der Wahlordnung der Universität Siegen entsprechende Anwendung. Die oder der Vorsitzende des Gremiums beruft zwei verantwortliche Personen, die selbst nicht stimmberechtigt sein dürfen; diese nehmen die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. April 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 29. April 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)